

Nichtamtlicher Teil.

Das Übersetzungsrecht der Sammelwerke.

Die Ausführungen des Herrn Syndikus A. Ebner über die Rechtsverhältnisse der Sammelwerke in Nr. 229 und 230 des Börsenblatts sowie eine jüngst an mich gerichtete Anfrage wegen des Übersetzungsrechtes eines Lexikons haben mich erneut auf dieses Thema aufmerksam gemacht, mit dem ich mich im vorigen Jahre schon einmal beschäftigt habe. Äußere Umstände haben es damals verhindert, meine Ansicht darüber zu veröffentlichen; die Frage ist aber praktisch wichtig genug, sie zu behandeln.

Auch damals forderte ein praktischer Fall die Beantwortung der Frage. Im Sprechsaal vom 19. Juni 1909 (Nr. 139) wurde mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, ein Fachlexikon mit Zustimmung der Redaktion in eine fremde Sprache zu übertragen. An der Bearbeitung der Stichworte seien einige hundert Fachleute beteiligt, die für ihre Arbeit zu einem bestimmten Zeilenpreis honoriert würden. Verträge lagen natürlich nicht vor; denn in diesem Falle regelt sich selbstverständlich die Übersetzungsfrage nach den abgemachten Bestimmungen. Die Frage lautete nun so, ob diese Mitarbeiter irgendwelche Rechte bei Übertragung des ganzen lexikalischen Werkes in eine fremde Sprache hätten.

Hierzu gab die Redaktion des Börsenblatts ihrer Ansicht Ausdruck, daß der Herausgeber bzw. Verleger das Übersetzungsrecht ohne Rücksicht auf die Verfasser der einzelnen Beiträge vergeben könne, und stützte diese Meinung auf den § 4 des Urheberrechtsgesetzes, welcher lautet: »Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.« Da zu den Befugnissen des Urhebers, so folgerte die Redaktion, auch die Übersetzung in eine andere Sprache gehört (Urhebergesetz § 12, 1) so habe also in vorliegendem Fall der Herausgeber oder Verleger als Urheberrechtsinhaber auch das alleinige Übersetzungsrecht. Hervorzuheben ist nur, so heißt es weiter, daß er diese Rechte an dem Sammelwerke nur als Ganzem hat; das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen behalten deren Verfasser (wenn nicht ein Vertrag entgegensteht).

Wir haben hier einen Fall, daß das neue Gesetz gegenüber dem alten sich viel undeutlicher ausdrückt und dadurch irrtümliche Meinungen hervorruft. Das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 sagte in § 2: »Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgabe eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.«

Hier ist also die Absicht des Gesetzgebers klar zum Ausdruck gebracht: Nur soweit sich das Urheberrecht in dem gewährten Schutz der Urhebers äußert, steht es bei Sammelwerken dem Herausgeber zu; nicht in den anderen Rechten der Urheber, denen diese vielmehr verbleiben. Wollte nun das neue Urheberrecht von 1901 hierin eine Änderung schaffen, wie sie aus der Ansicht der Redaktion bei Beantwortung der Anfrage hervorgeht? Ich glaube, daß diese Frage verneint werden muß.

Schon auf den ersten Blick erscheinen die Verhältnisse, wie sie sich im Falle der Richtigkeit der von der Redaktion geäußerten Ansicht darstellen würden, wenig einleuchtend. Es gäbe dann scheinbar für ein und denselben Beitrag zwei Personen, die das Urheberrecht an einem »Werk« im Sinne des Gesetzes ausüben könnten: den Verfasser des Beitrages und den Herausgeber oder Verleger. Das ist nicht gut denkbar.

Allerdings erkennt auch das Gesetz, wenn wir uns den Wortlaut des § 4 näher ansehen, nicht zwei Urheber ausdrücklich an; es erklärt nämlich den Herausgeber oder Verleger doch keineswegs als Urheber, sondern sagt, daß er als Urheber gilt oder angesehen wird. Er ist es also im Sinne des Gesetzes nicht. Alle neueren Gesetze bedienen sich des Wortes »gilt«, wenn zum Ausdruck gebracht werden soll, daß etwas dieselbe rechtliche Bedeutung hat wie etwas anderes, eine Bedeutung, die jenes eben an sich nicht hat. Früher sagte man: das Gesetz »fingiert«. Urheber ist also der Einzelverfasser; gewisse ihm zustehende Rechte überträgt das Gesetz aber einem andern, der nunmehr, ohne daß es einer rechtsgeschäftlichen (vertraglichen) Übertragung bedarf, »als Urheber gilt«. Es bleibt also dabei, daß das Gesetz tatsächlich zwei verschiedene Personen Rechte des Urhebers ausüben läßt. Da aber, wenn diese Rechte die Gesamtaurheberrechte umfaßten, das Recht des einen dem Recht des anderen widersprechen könnte, so ist diese Auffassung wohl nicht als die vom Gesetzgeber gewollte anzunehmen.

Wir müssen uns zunächst mit der Frage beschäftigen, aus welchem Grunde dem Herausgeber oder Verleger das Autorrecht zugesprochen wird. In dem angezogenen Artikel von Syndikus Ebner heißt es, man nehme gewöhnlich an, daß der Herausgeber durch Auswahl und Prüfung der Beiträge und durch Ordnung derselben nach einem von ihm erdachten Plan ein eigenartiges Geisteserzeugnis, also ein Schriftwerk im Sinne des § 1 Ziffer 1 hervorbringe. Diese Auffassung teilt Prof. Kohler jedoch nur für Werke enzyklopädischer Art, »deren Aufsatz ein System von Abteilungen und Unterabteilungen enthält, um damit den Gedanken des wissenschaftlichen Zusammenhangs zum Ausdruck zu bringen«*). Da bei den hier in erster Linie in Frage stehenden Lexicis eine solche »nicht bloß wissenschaftliche, sondern künstlerische« Darstellung des Systemgedankens ausgeschlossen ist, so fällt dieser Grund hier wie bei den meisten anderen Sammelwerken fort.

Keines Erachtens ist der Gesetzgeber lediglich aus praktischen Gründen dazu gekommen, dem Herausgeber die Wahrnehmung der Rechte des Urhebers zu übertragen. Bei Sammelwerken, die ja häufig aus den Beiträgen einer großen Zahl von Verfassern bestehen, ist aus praktischen Gründen eine Persönlichkeit nötig, die die Rechte der Verfasser dritten gegenüber wahrnimmt, die also vor allem berechtigt ist, Eingriffe in die Rechte der Verfasser (Nachdruck und Übersetzung) abzuwehren oder zur Abwendung zu bringen. Freilich würde jeder Verfasser eines Artikels in dem Werke berechtigt sein, den Nachdruck seines Beitrags zu verbieten. Aber welche umständliche Sache wäre es, wollte man den vielleicht 200 Urhebern überlassen, ihre Rechte geltend zu machen, um den Nachdruck eines Lexikons zu verhindern! Um diese Mühsaligkeiten zu vermeiden, war es nötig, die Vielheit der Urheberrechte in einer Person zu konzentrieren, und als solche erscheinen der Herausgeber des Werkes, oder in Ermangelung eines solchen der Verleger als die einzig in Frage kommenden. Aus demselben Grunde mußte in dem Herausgeber eine Persönlichkeit gefunden werden, mit der wegen Erwerbs der Rechte, besonders der Übersetzung verhandelt werden kann, statt mit der Vielheit der wirklichen Urheber. Es ist also wohl zweifellos, daß der Herausgeber oder Verleger außenstehenden Dritten gegenüber die Rechte der Einzelurheber zu wahren und wahrzunehmen berechtigt sind.

Eine andere Frage ist, ob der § 4 des Urheberrechts auch das sogenannte innere Verhältnis zwischen Herausgeber und Verfasser regeln wollte. Diese Frage

*) Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1906. S. 257.